

Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen

I. Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 44 Abs. 5 NatSchG¹ wird das Betreten von kartografisch abgegrenzten Gebieten im Neckartal, abseits von Wegen und in der Zeit vom **01.04.2019** bis einschließlich **15.07.2019** aus Gründen des Artenschutzes untersagt. Darüber hinaus gilt die gesetzliche Beschränkung des § 44 Abs. 2 NatSchG: „*Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden.*“

Die Gebiete sind in einem Kartenausschnitt TK25 (Anlage) abgegrenzt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Gebietsgrenze wird durch Hinweistafeln markiert, die am Rande der Hauptwirtschaftswege aufgestellt und an Holzpfehlen befestigt werden.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art fällt nicht unter das Betretungsrecht. Vorsorglich wird das Befahren der Wiesen abseits von Wegen, außer zu landwirtschaftlichen Zwecken, in der Zeit vom **01.04.2019** bis einschließlich **15.07.2019** und in den vorstehend bezeichneten Gebieten gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² untersagt.

Hunde sind in diesem Zeitraum und in diesen Gebieten an der kurzen Leine zu führen. Vorsorglich wird das Führen von Hunden bei Fuß, an der Langleine oder frei laufend in der Zeit vom **01.04.2019** bis einschließlich **15.07.2019** und in den vorstehend bezeichneten Gebieten gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt.

Diese Anordnungen gelten auch für die Jagdausübung, jedoch nicht für die Bewirtschaftung der Wiesen und Äcker. Zuständig für diese Anordnungen ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung³ aus folgenden Gründen angeordnet:

Durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt, weil schon wenige Passanten oder frei laufende Hunde die Altvögel aufschrecken und das Brutgeschäft empfindlich stören können.

Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Das private Schutzinteresse muss vor dem öffentlichen Interesse zurückstehen, wirksame Schutzmaßnahmen für hochgradig bedrohte Offenlandarten zu treffen, die am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

¹ Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. Seite 745), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. Seite 597) und berichtigt durch das Gesetz zur Berichtigung dieses Gesetzes vom 15.12.2017 (GBl. S. 601)

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), neugefasst am 19. 03.1991 (BGBl. I S. 686)

III. Nebenbestimmungen, Inkrafttreten

1. Weitere Nebenbestimmungen bleiben aus Gründen des Artenschutzes vorbehalten. Das zeitlich befristete Betretungsverbot kann ergänzt bzw. geändert werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am **01.04.2019** in Kraft. Sie gilt befristet und tritt mit Ablauf des **15.07.2019** außer Kraft.
3. Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt nicht für den Bewirtschafter im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit. Für die Bewirtschaftung der Wiesen und Äcker gelten gesonderte Regelungen, die mit den betroffenen Landwirten vereinbart werden.
4. Das Betretungsverbot gilt nicht für Kontrollen, Kartierungen und Beratungsgespräche mit Landwirten vor Ort, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.

IV. Begründung

Die zeitlich befristeten Anordnungen (Leinenpflicht, Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen) flankieren Schutzmaßnahmen für seltene Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Braunkehlchen), die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Diese Arten sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht.

Diese Feldvögel sind als europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 in Verbindung mit Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147 besonders geschützt. Grauammer und Kiebitz sind so stark bedroht, dass sie zusätzlich als streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung eingestuft sind.

Das Betretungsverbot abseits von Wegen und die Leinenpflicht für Hunde bewirkt einen präventiven Schutz, um erhebliche Störungen zu vermeiden, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind. Ohne diesen Schutz ist vor allem mit Störungen durch stöbernde Hunde zu rechnen. Mögliche Folgen sind: zerstörte Gelege oder ausgekühlte Eier, weil Altvögel immer wieder aufgescheucht werden.

Der präventive Schutz ist umso wichtiger, weil diese Restvorkommen am Boden brütender Vogelarten zusätzlich natürlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die für sie ebenfalls existenzbedrohend sind: extreme Wetterereignisse (Starkregen, Kälteeinbrüche) und Prädatoren (Fuchs, Rabenvögel).

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung setzt das Landratsamt zusammen mit Vertretern des privaten Naturschutzes und der Stadt Rottenburg sowie den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen etliche Maßnahmen um, die am Boden brütende Vogelarten begünstigen. Störungen durch frei laufende Hunde, querfeldein laufende Spaziergänger und Geländesportler wären kontraproduktiv.

Angesichts der Fluchtdistanzen gegenüber Fußgängern, Radfahrern und Reitern ist es notwendig, dass Feldflächen und Ödland in der sensiblen Brutzeit weder betreten noch befahren werden, wenn dies nicht für landwirtschaftliche Zwecke notwendig ist.

Der Allgemeinverfügung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie unverhältnismäßig sei. Denn die zeitlich befristeten Anordnungen sind geeignet, um hochgradig gefährdete Vogelarten während der sensiblen Fortpflanzungsphase wirksam zu schützen. Auch gibt es kein milderes Mittel, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

In Relation zur Gefährdungslage der genannten Feldvogelarten sind die zeitlich befristeten Einschränkungen für Jäger, Hundehalter, Spaziergänger und Reiter zumutbar und angemessen.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG, wer entgegen einer Anordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, wer entgegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen (Wiesen und Äcker) gilt nach § 44 Abs. 2 NatSchG, dass diese während der Nutzzeit außerhalb von Wegen nicht betreten werden dürfen. Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

In der freien Landschaft dürfen Wiesen nicht als Parkplätze oder Fahrgelände für Kraftfahrzeuge benutzt werden. Dies gilt auch für Jagdpächter, jedoch nicht für Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke sowie Dritte, die mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers und im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dessen Grundstück zum Parken/Fahren benutzen.

Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen erhoben wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die Vollziehung ausgesetzt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in 72486 Sigmaringen, Karlstraße 13, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

VII. Hinweis

Die Allgemeinverfügung mit Anlage und Begründung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Recht und Naturschutz / D1 21, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingesehen werden.

Tübingen, den 22.03.2019

Landratsamt Tübingen
– untere Naturschutzbehörde –

Dr. Jasmin Nuxoll
(GBL Umwelt, Naturschutz u.a.)

Anlage: Kartenausschnitt TK 25 im Maßstab 1:15.000